



Vorab per E-Mail (mit Anlage) an
dialog@fdpbt.de
FDP-Bundestagsfraktion
Herrn Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer
Johannes Vogel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Mein Zeichen:
250109.BT-FDP.IBS

Düsseldorf, den 09.01.2025

Rechtliche Ahndung unverhältnismäßigen Gewalteinsatzes seitens der Polizei

Sehr geehrte Damen und Herren,

insbesondere im Zuge der „Corona“-Pandemie haben sich – zumeist im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die entsprechenden staatlichen Maßnahmen – wiederholt gravierende gewaltsame Übergriffe von Polizeibediensteten gegen Bürgerinnen und Bürger ereignet, für die eine sachliche Notwendigkeit ersichtlich fehlte. Der Unterzeichner hat eine Reihe besonders drastischer Vorfälle zur Anzeige gebracht. Die entsprechenden Strafverfahren endeten ausnahmslos mit einer Einstellung; lediglich in einem einzigen Fall wurde überhaupt Anklage erhoben. Die Staatsanwaltschaften haben dabei u.a. selbst massive polizeiliche Gewaltanwendung gegen gesundheitlich erkennbar eingeschränkte Senioren für gerechtfertigt gehalten und das Strafverfahren mangels hinreichenden Verdachts eines strafbaren Verhaltens nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wobei diese Einstellungen auf dem aufsichtsrechtlichen Beschwerdeweg ausnahmslos bestätigt wurden. Hierbei ist festzustellen, dass eine vollständige Befassung mit den tatsächlichen und rechtlichen Fragen des jeweiligen Falles – ungeachtet ihrer wiederholten ausführlichen Schilderung – seitens der Strafverfolgungsbehörden und der entsprechenden Dienstaufsicht regelmäßig nicht erfolgt ist, sondern zumeist nur apodiktisch und floskelhaft die Straflosigkeit des angezeigten polizeilichen Verhaltens festgestellt wurde.

Eine faktische Straflosigkeit unverhältnismäßigen polizeilichen Gewalteinsatzes ist in einem Rechtsstaat nicht hinnehmbar. Es ist dringend geboten, dass sich die Politik, auch die Bundespolitik, dieses Themas annimmt, wofür der Wahlkampf für die am 23.02.2025 anstehende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Gelegenheit gibt. Zum Beispiel die betätigte Bundeszuständigkeit für die Gerichtsverfassung (vgl. Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) dürfte auch eine entsprechende bundesgesetzgeberische Handhabe bieten.

Im Einzelnen:



I.

Strafanzeigen des Unterzeichners betreffend
unverhältnismäßigen Gewalteinsatz durch Polizeibedienstete

1. Der Unterzeichner hat in eigenem Namen verschiedene, ihm besonders gravierend erscheinende Fälle gewaltsamen Vorgehens der Polizei gegen Bürgerinnen und Bürger bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, die Identitäten der Geschädigten waren ihm dabei unbekannt. Zu den angezeigten Fällen gehören insbesondere
 - (1) das Vorgehen der Polizei Berlin gegen eine ältere Dame und ihre Ingewahrsamnahme auf einer dortigen Demonstration am 21.04.2021, wobei die Dame kurz darauf unter bis heute ungeklärten Umständen verstarb;¹
 - (2) das Auftreten eines epileptischen Anfalls bei einem Mann infolge eines Schlags gegen seinen Kopf mit einem Pfefferspraykanister und des Versprühens von Pfefferspray in sein Gesicht aus nächster Nähe durch die Polizei Berlin auf einer dortigen Demonstration am 21.04.2021;²
 - (3) die Anwendung einer sog. „Kopfebeltechnik“ durch die Polizei gegen einen 71-jährigen Mann in Landau in der Pfalz am 13.12.2021;³
 - (4) die Durchführung eines Kniestoßes gegen den Kopf eines bereits fixierten und in Abführung begriffenen Mannes sowie das Reißen an dessen Haaren durch die Polizei Berlin auf einer dortigen Demonstration am 29.08.2021;⁴ sowie
 - (5) das Herumstoßen, Umreißen und die wiederholte Misshandlung eines jungen Mannes mit Faustschlägen durch die Polizei Berlin in der Nähe des dortigen S-Bahnhofs Frankfurter Allee am 09.10.2020.⁵

2. Einzelheiten zu den ersten drei Vorgängen, den hierzu erstatteten Strafanzeigen und dem Verlauf der entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind den genannten Berichten auf der Website des Unterzeichners zu entnehmen; dort wurden auch die jeweils maßgeblichen verfahrensrelevanten Dokumente veröffentlicht. Hieraus ist ersichtlich, dass alle Strafverfahren mit Ausnahme desjenigen zu Fall (2) mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden; die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Beschwerden wurden ausnahmslos zurückgewiesen. In Fall (2) erhob die Staatsanwaltschaft Berlin Anklage, nachdem sie zunächst gegenüber dem Gericht und der Verteidigung ihr Interesse an einer Verfahrenseinstellung gegen Zahlung einer Geldauflage nach § 153a StPO bekundet hatte, hiervon aber plötzlich aus unbekanntem Gründen abrückte. Die Verfahrenseinstellung erfolgte dann rund zwei Jahre später im November 2024 gemäß § 153a Abs. 2 StPO.

¹ Vgl. hierzu den Bericht unter www.stjerna.de/polizeigewalt-210421-berlin/.

² Vgl. hierzu den Bericht unter www.stjerna.de/polizeigewalt-210421-berlin-anklage/.

³ Vgl. hierzu den Bericht unter www.stjerna.de/polizeigewalt-211213-landau/.

⁴ Vgl. hierzu das Video in dem Tweet von „Prof. Freedom“ vom 30.08.2021 unter twitter.com/prof_freedom/status/1432283390678552579 (zuletzt abgerufen am 08.01.2025).

⁵ Vgl. das Video in dem Tweet von „Anastasia Tikhomirova“ vom 10.10.2020 unter twitter.com/athmrva/status/1314877094476877825 (zuletzt abgerufen am 08.01.2025).



II.

Der Fall der in Berlin zu Tode gekommenen älteren Dame und die Ablehnung einer parlamentarischen Thematisierung durch die Opposition im Abgeordnetenhaus Berlin

3. Exemplarisch sei hier Fall (1) näher beschrieben, in dem eine ältere Dame kurz nach ihrer rabiatischen Behandlung durch die Polizei Berlin im Rahmen einer Demonstration am 21.04.2021 verstorben ist. Das auf die hiesige Strafanzeige vom 04.05.2021 eingeleitete Strafverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Berlin im Juli 2022 – mehr als ein Jahr später – ein, eine aufsichtsrechtliche Beschwerde gegen die Entscheidung wies die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ohne Eingehen auf die Beschwerdegründe zurück. Eine aufsichtsrechtliche Beschwerde gegen die letztgenannte Entscheidung wies die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin zurück, wiederum ohne Eingehen auf die Beschwerdegründe. Für die Einzelheiten des Vorgangs wird auf das als Anlagenkonvolut 1 beigelegte Schreiben nebst Anlagen verwiesen, mit dem im Januar 2023 gegenüber den damaligen Oppositionsfraktionen im Abgeordnetenhaus Berlin – CDU, FDP und AfD – (erfolglos) die parlamentarische Thematisierung des Vorgangs erbeten worden war.
4. Die nach dem Versand dieses Schreibens eingetretenen Entwicklungen des Falles sind unter www.stjerna.de/polizeigewalt-210421-berlin/ ausführlich beschrieben. Dies betrifft insbesondere die wiederholte Ablehnung der Erteilung selbst allgemeinsten Auskünfte zu dem Fall im Wege der Aktenauskunft nach § 475 StPO seitens der Staatsanwaltschaft Berlin und die anschließende gerichtliche Bestätigung dieser Ablehnung durch das Amtsgericht Tiergarten und das Landgericht Berlin.

III.

Notwendigkeit einer politischen Befassung auf Bundesebene

5. Unabdingbare polizeirechtliche Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer jeden polizeilichen Maßnahme ist stets deren Verhältnismäßigkeit, also ihre Vornahme im Hinblick auf einen legitimen Zweck, ihre Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Erreichung dieses Zwecks sowie ihre Angemessenheit, also das Fehlen einer für den Betroffenen weniger belastenden, im Hinblick auf die Zweckerreichung aber genauso geeigneten Maßnahme (Mittel-Zweck-Relation). Eine unverhältnismäßige polizeiliche Maßnahme ist rechtswidrig und strafbar.
6. In allen der oben in Rn. 1 beschriebenen Fälle fehlt – nicht nur nach hiesiger Betrachtung – bereits die Erforderlichkeit, jedenfalls aber die Angemessenheit des polizeilichen Gewalteinsatzes. Es handelt sich damit um Fälle unverhältnismäßiger Maßnahmen und damit um Straftaten der agierenden Polizeibediensteten gegen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die straf- und dienstrechtlich zu ahnden sind. Dass keiner dieser Fälle (bislang) eine solche Ahndung zur Folge hatte, ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hinnehmbar und bedarf dringend verstärkter politischer Aufmerksamkeit, auch auf Bundesebene. Erinnerung sei insofern an die Intervention von Herrn Prof. Nils Melzer, Sonder-



berichterstatte über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe beim Hohen Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen, der die Bundesregierung im August 2021 im Hinblick auf verschiedene Fälle polizeilicher Gewaltanwendung auf Demonstrationen gegen „Corona“-Maßnahmen um Stellungnahme zur Vereinbarkeit mit dem staatlichen Folterverbot bat.⁶

7. Bekanntlich sind die Staatsanwaltschaften nach §§ 146, 147 GVG weisungsgebunden, unterstehen also den Direktiven der Landesjustizverwaltung und damit letztlich denjenigen der jeweiligen Landesregierung. Ob und ggf. welche Relevanz dieses Weisungsrecht in den in Rn. 1 genannten Fällen hatte, ist hier nicht bekannt. In jedem Fall scheint auch im Kontext des rechtlichen Umgangs mit unverhältnismäßiger polizeilicher Gewaltanwendung eine genauere Betrachtung geboten, inwiefern die Weisungsgebundenheit in ihrer derzeitigen Form mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist und wie diese ggf. verändert werden kann bzw. muss, um die schon aus generalpräventiven Gründen dringend gebotene Strafverfolgung zu gewährleisten. Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Gerichtsverfassung liegt bekanntlich beim Bund (vgl. Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) und würde diesem – ungeachtet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für das Polizeirecht und die entsprechende Dienstaufsicht (Art. 30, Art. 70 GG) – eine entsprechende gesetzgeberische Handhabe eröffnen.

Es wird angeregt, die angemessene rechtliche Ahndung unverhältnismäßigen Gewalteinsatzes durch die Polizei im Rahmen des Wahlkampfes zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23.02.2025 zu thematisieren. Zur Beantwortung etwaiger Fragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Dieses Schreiben erhalten alle im 20. Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Anlage:

- Schreiben vom 18.01.2023 an die Oppositionsfraktionen im Abgeordnetenhaus Berlin nebst Anlagen 1 bis 9 (37 Seiten, Anlagenkonvolut 1).

⁶ Vgl. z. B. den Artikel „Polizeigewalt in Berlin: UN-Sonderbeauftragter kündigt Intervention an“ in der Berliner Zeitung vom 05.08.2021, abrufbar unter www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/polizeigewalt-in-berlin-un-sonderbeauftragter-kuendigt-intervention-an-li.175271.